

Anlage 1: Erläuterungen zu den gegenüber dem 1. Entwurf hinzugekommenen neuen Eignungsgebieten

Fläche Nr. 282 (Nr. 5.19 nach KT-Beschluss 2011), Gemeinde Nortorf

1. Anhörungsverfahren

Die Fläche Nr. 282 wurde im 1. Anhörungsverfahren als **nicht geeignet** bewertet.

Aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur B 5 und der Eisenbahnstrecke nach Brunsbüttel lag die verbliebene Flächengröße unter 20 ha. Ein weiterer Grund für die Ablehnung aus raumordnerischen Sicht war die erhebliche Riegelwirkung im Landschaftsraum mit dem nordöstlich anschließenden Flächenvorschlag Nr. 6.08.

2. Anhörungsverfahren

Die Landesplanung hat im Abwägungsergebnis zum 1. Anhörungsverfahren dargelegt, dass die Flächengröße trotz einzuhaltender Abstände zu Einzelhäusern, der B 5 und der Bahnstrecke über 20 ha liegt. Der Flächenvorschlag Nr. 6.08 wurde im 2. Planentwurf von der Landesplanung nicht übernommen, sodass die Riegelwirkung in der Landschaft gemindert worden ist.

Fachliche Stellungnahme des Kreises

Straßenbau

Die Fläche ist nur über die gewichtsbeschränkte K 15 zu erreichen. Der Nutzung der vorgenannten Straße zur Erschließung des Windeignungsgebietes kann aufgrund der zu erwartenden hohen Lasten und der vorhandenen Lage auf wenig tragfähigem Untergrund nicht befürwortet werden.

Aufgrund der Einschränkungen wäre mindestens ein Erschließungskonzept für den Straßenverkehr zu fordern, in den An- und Abfahrtwege, Lasten, zu erwartende Beanspruchungen und folgende Schäden sowie Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Beanspruchungen und Schäden dargestellt sind.

Ergebnis Abwägung

Die Ausweisung der Fläche Nr. 282 als Eignungsgebiet wird **befürwortet**.

Fläche Nr. 283 (Nr. 5.20 nach KT-Beschluss 2011), Gemeinde Nortorf

1. Anhörungsverfahren

Die Fläche Nr. 283 wurde im 1. Anhörungsverfahren als **geeignet** bewertet.

Es sollten die Abstände zu den Splittersiedlungen sowie zur B 5 überprüft werden. Der Fläche stehen im südlichen Teilbereich denkmalpflegerische Belange entgegen (Umgebungsschutz Barghus Brokdorf-Siethwende (D) - Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung im Eintragungsprozess). Durch den linearen Charakter der Fläche ist eine kompakte Aufstellung von WKA nicht möglich, Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sind zu erwarten. In Zusammenhang mit den Flächen 5.19 und 6.08 kommt es zu einer erheblicher Riegelwirkung im Landschaftsraum. Die Riegelwirkung kann ggf. hingenommen werden, wenn die Flächen Nr. 5.19 und Nr. 6.08 nördlich der B 5 nicht ausgewiesen werden.

2. Anhörungsverfahren

Die Landesplanung hat im 2. Regionalplanentwurf die Fläche reduziert und auf den nördlichen Bereich begrenzt. Denkmalpflegerische Belange werden damit nicht mehr berührt. Die Abstände zu den Splittersiedlungen und der B 5 werden eingehalten. Durch die Begrenzung auf den nördlichen Bereich kann die Riegelwirkung der Fläche gemindert werden. Zudem ist die Fläche Nr. 608 als weitere mögliche Barriere in der Landschaft von der Landesplanung im 2. Planentwurf nicht übernommen worden.

Fachliche Stellungnahme des Kreises

Straßenbau

Die Fläche ist nur über ein gewichtsbeschränktes Wirtschaftswegenetz zu erreichen. Die vorgelagerten klassifizierten Straßen sind ebenfalls gewichtsbeschränkt. Der Nutzung zur Erschließung des Windeignungsgebietes kann aufgrund der zu erwartenden hohen Lasten und der vorhandenen Lage auf wenig tragfähigem Untergrund nicht befürwortet werden.

Aufgrund der Einschränkungen wäre mindestens ein Erschließungskonzept für den Straßenverkehr zu fordern, in den An- und Abfahrtwege, Lasten, zu erwartende Beanspruchungen und folgende Schäden sowie Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Beanspruchungen und Schäden dargestellt sind.

Ergebnis Abwägung

Die Ausweisung der Fläche Nr. 283 als Eignungsgebiet wird **befürwortet**.

Fläche Nr. 281 (Nr. 5.07 nach KT-Beschluss 2011), Gemeinde Dammfleth

1. Anhörungsverfahren

Die Fläche Nr. 281 wurde im 1. Anhörungsverfahren als **nicht geeignet** bewertet.

Die Begründungen waren u. a.

- Größe unter 20 ha, 3 km Küstenstreifen, Abstand Hochspannungsleitung,
- Lage innerhalb des faunistisch bedeutsamen 3 km Küstenstreifen an der Elbe (Leitlinie Vogelzug)
- Umgebungsschutz Kulturdenkmal Poßfeld, Prüfung Umgebungsschutz Kirche Brokdorf,
- wenig tragfähiger Untergrund - Erschließung ü. d. vorh. Wegenetz problematisch.

2. Anhörungsverfahren

Die Landesplanung hat im 2. Regionalplanentwurf die Fläche trotz negativem Votums der Verwaltung und des Kreistages wieder mit aufgenommen.

Fachliche Stellungnahme des Kreises

Raumordnung

Im regionalplanerischen Konzeptes für die Windenergienutzung im Kreis Steinburg wurde auf Vorschlag der Gemeinde Nortorf im 1. Anhörungsverfahren die **Fläche Nr. 5.20** zwischen der B 5 und der K 63 mit aufgenommen und als geeignet bewertet. Mit den

anschließenden Flächen in den Gemeinden Landscheide und Ecklak, und der jetzt noch nachgemeldeten **Fläche Nr. 282** zwischen der B 5 und der Eisenbahnstrecke nach Brunsbüttel, kann eine Schwerpunktbildung der Windenergienutzung in der Wilstermarsch erreicht werden. Obwohl diese neuen Windeignungsflächen in der Gesamtbetrachtung einen großen Riegel bilden und das Landschaftsbild stark beeinträchtigen, ist die Ausweisung aufgrund der Vorbelastung durch die Hochspannungsleitungen und der bestehenden Infrastruktur insbesondere im nachgelagerten Wirtschaftsraum Brunsbüttel vertretbar.

Der südliche Teilbereich der **Fläche Nr. 5.20** ist von der Landesplanung nicht als Eignungsgebiet im 2. Planentwurf übernommen wurden, wird aber im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens für Testanlagen der Fa. PROKON voraussichtlich Ende 2012 als Fläche für Windkraftanlagen ausgewiesen (vgl. Anlage 3). Damit wäre die Errichtung von Windkraftanlagen bis an die K 63 möglich.

Eine weitere Ausdehnung des von Nordwest nach Südost verlaufenden Riegels mit der **Fläche Nr. 281** in der Gemeinde Dammfleth ist raumordnerisch nicht vertretbar. Der letzte verbleibende Korridor für den Vogelzug von der Elbe durch die Wilstermarsch in Richtung Geest wäre damit abgeriegelt.

Denkmalschutz

Die geplante Windeignungsfläche befindet sich in einem weitgehend ungestörten Kulturlandschaftsbereich der Wilstermarsch (Elbmarschen), der geprägt wird durch das marschtypische Entwässerungssystem aus Grütten, Gräben, Wettern und Deichen sowie kleinen Warften, die mit Barghäusern bebaut sind. Das Barghaus ist ein besonderer Bautyp eines Bauerhauses, vergleichbar mit den Haubargen auf Eiderstedt, der nur in der Wilstermarsch angesiedelt ist. Der Name leitet sich von dem zentralen Barg = Bergeraum ab, in dem das Getreide für den Eigenbedarf aufgestapelt wurde. Das kompakte, reetgedeckte Barghaus war auf die Bedürfnisse der Milchwirtschaft (Butter- und Käseherstellung) zugeschnitten. Die nassen, schweren Marschböden waren in diesem tief liegenden Landschaftsbereich für den Ackerbau ungeeignet und wurden daher bevorzugt für die Weidewirtschaft genutzt.

Folgende als Kulturdenkmale gem. § 1(2) DschG eingestufte Bauernhäuser befinden sich in der Umgebung der geplanten Windeignungsfläche:

- | | |
|--|--------------|
| - Barghaus Rotenmeer 8, Brokdorf | (ca. 780 m) |
| - Barghaus Rotenmeer 9, Brokdorf | (ca. 950 m) |
| - Barghaus Rotenmeer 12, Brokdorf | (ca. 1200 m) |
| - Barghaus Siethwende 24, Brokdorf | (ca. 750 m) |
| - Barghaus und Bargscheune Siethwende 26, Brokdorf | (ca. 1200 m) |
| - Fachhallenhaus Poßfeld 2, Dammfleth | (ca. 600 m) |

Das Fachhallenhaus Poßfeld 2 in Dammfleth bildet eine Ausnahme. Das Fachhallenhaus mit prägendem Fachwerkgiebel wurde 1919 im Zuge der Verbreiterung des Nord-Ostsee-Kanals transloziert, nachdem 1916 das alte Barghaus an dieser Stelle abgebrannt war. Die Barghäuser Siethwende 26 und Rotenmeer 12 sind als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung eingestuft. Die Eintragung in das Denkmalsbuch S-H ist vorgesehen.

Übersichtskarte über die Baudenkmale (Dammfleth/Brokdorf)

D§ (grün) eingetragenes Kulturdenkmal gem. § 5 (2) DschG

D (grün) besonderes Kulturdenkmal, Eintragung in das Denkmalsbuch ist vorgesehen

K (grün) Kulturdenkmal gem. § 1(2) DschG

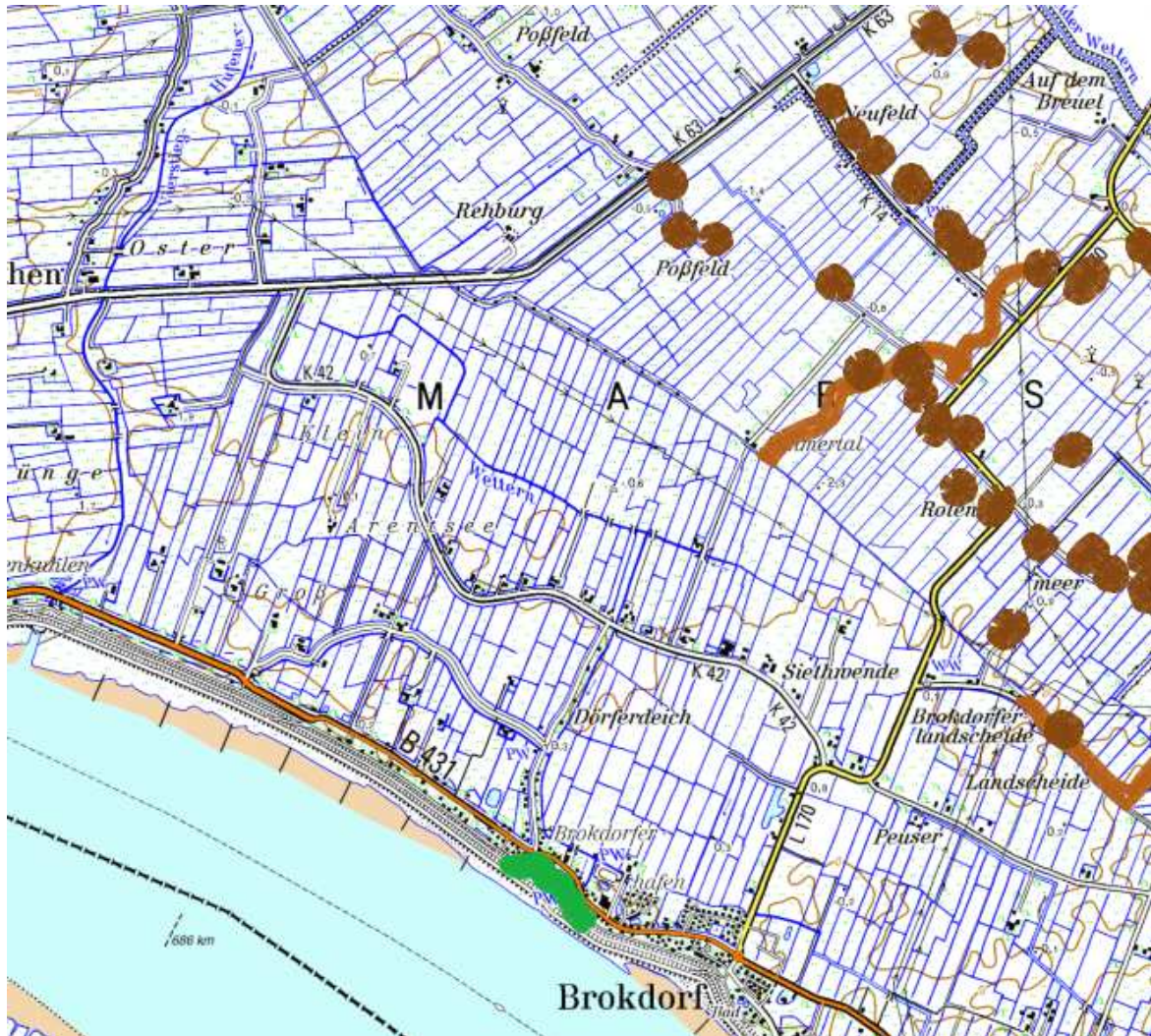


Übersichtskarte über die archäologischen Denkmale (Dammfleth/Brokdorf)

Kreise braun: historische Warften

Linien braun: historische Deiche

Linie grün: historischer Deich, eingetragenes Kulturdenkmal gem. § 5 (2) DschG



Die Planung greift empfindlich in der Kulturlandschaftsraum der Elbmarschen ein und führt zu einer „maßstäblichen“ Veränderung der Umgebung der o.g. Kulturdenkmale, deren Entstehung und Entwicklung eng mit der Kultivierung der Marschlandschaft verbunden ist. Die geplante Windeignungsfläche führt in Zusammenhang mit den nördlich der K 63 in Planung befindlichen Windparks zu einer erheblichen Riegelwirkung im Landschaftsraum.

Der Planung stehen denkmalpflegerische Belange entgegen.

Naturschutz

Die geplante Windeignungsfläche liegt innerhalb des 3 km-Streifens zur Elbe und damit innerhalb einer Leitlinie des Vogelzugs (LLUR 2008). Diese Bereiche sollten möglichst von Windkraftanlagen freigehalten werden. Des weiteren würde mit der Etablierung der Fläche unter Berücksichtigung der neuen Flächen Nr. 282 und 283 sowie des im Zielabweichungs-

verfahren befindlichen Testanlagenfeldes bei Poßfeld ein ca. 5 km langen Riegel aus Windparks aufgebaut werden, von dem eine deutliche Barrierewirkung für den Vogelzug zu erwarten ist.

Die geplante Windeignungsfläche liegt in einem Raum, dem, bezogen auf die Blickrichtung Südwest zur Elbe hin, aufgrund der relativ geringen visuellen Beeinträchtigungen eine hohe Landschaftsbildqualität zuzuordnen ist. Bei Errichtung des Windparks wäre damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

Der Fläche 281 stehen naturschutzfachliche Bedenken entgegen. Eine Eignung als Fläche für die Windenergie ist nicht erkennbar, die geplante Flächenausweisung wird daher abgelehnt.

Straßenbau

Die Fläche ist nur über die achslastbeschränkte K 63 oder die L 170 und einem gewichtsbeschränkten Wirtschaftswegenetz zu erreichen. Der Nutzung der vorgenannten Straßen zur Erschließung des Windeignungsgebietes kann aufgrund der zu erwartenden hohen Lasten und der vorhandenen Lage auf wenig tragfähigem Untergrund nicht befürwortet werden. Aufgrund der Einschränkungen wäre mindestens ein Erschließungskonzept für den Straßenverkehr zu fordern, in den An- und Abfahrtswege, Lasten, zu erwartende Beanspruchungen und folgende Schäden sowie Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Beanspruchungen und Schäden dargestellt sind.

Ergebnis Abwägung

Die Ausweisung der Fläche Nr. 281 als Eignungsgebiet wird **nicht befürwortet**.

Fläche Nr. 284 (in Teilbereichen Nr. 5.11 nach KT-Beschluss 2011 und Fläche Nr. 1.25 und 1.40 Kreiskonzept 2010), Gemeinden Neuenbrook und Grevenkop

1. Anhörungsverfahren

Die Fläche Nr. 284 wurde im 1. Anhörungsverfahren als **möglicherweise geeignet** bewertet.

Die Landesplanung wurde damit aufgefordert, die Kriterien für eine Ausweisung zu überprüfen. Die Begründungen für die erforderliche Überprüfung waren u. a.

- Abstand Siedlung, Splittersiedlung / Einzelhaus, Hochspannungsleitung, Rohstoff-Vorbehaltsgebiet
- Umgebungsschutz Kirche Neuenbrook, Kulturdenkmal Grevenkop, histor. Ortskern Krempe
- zusammen mit Windparks Neuenbrook und Grevenkop Riegelbildung (Störung des Vogelzugs / des Landschaftsbildes)

2. Anhörungsverfahren

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sieht die Landesplanung eine bandartige Riegelwirkung durch die Hereinnahme der Kreiskonzeptfläche 1.25 und der Fläche 1.40 in der Gemeinde Neuenbrook nicht in dem ursprünglich angenommenen Maß gegeben. Gleichwohl stellt die komplette Übernahme der Flächen immer noch eine zu dominierende Wirkung in diesem Landschaftsraum dar und würde eine zu starke optische Beeinträchtigung des historischen Ortskernes von Krempe bedeuten. Die Flächenwünsche der Gemeinden Grevenkop und Neuenbrook werden daher in reduzierter Form übernommen. Die westliche Grenze bildet ein Nord-Süd verlaufender Siedlungszug. Die Bebauung im Bereich Grevenkop wird

als Außenbereich eingestuft, so dass ein Abstand von 400 m maßgeblich ist. Neuenbrook ist als Siedlung anzusehen und wird mit einem Abstand von 800 m berücksichtigt.

Fachliche Stellungnahme des Kreises

Hinweis Raumordnung

Die neue Fläche Nr. 284 ist im Zusammenhang mit der Fläche Nr. 112 und der durch ein Zielabweichungsverfahren im Februar 2012 genehmigten Fläche (mit zeitlicher Befristung von maximal 15 Jahren) in der Gemeinde Bahrenfleth zu sehen. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme im 1. Anhörungsverfahren lief das Verfahren noch, sodass diese Fläche in die fachliche Bewertung nicht mit einfließen konnte.

Denkmalschutz

Die geplante Windeignungsfläche befindet sich in der Umgebung des historischen Ortskerns Krempe. Stadtbildprägend von den insgesamt 23 in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmälern des Ortes Krempe sind insbesondere die Kirche St.-Peter, der Wasserturm, das Alte Rathaus und das Alte Amtsgericht Krempe.

Zur Bedeutung des historischen Ortskerns Krempe als mittelalterlicher Hauptort der Kremper Marsch sowie der kulturlandschaftsprägenden Topographie der Elbmarschen hat das Landesamt für Denkmalpflege Stellung genommen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird diese Stellungnahme in Teilen nachfolgend übernommen:

„Für eine bundesweite Erfassung und Dokumentation historischer Orte und Stadtkerne hat das Landesamt für Denkmalpflege für Schleswig-Holstein 2009 insgesamt 43 Objekte gemeldet, darunter auch die Stadt Krempe als kleinbürgerliche Stadt mit typischem Grundriss des 14. Jahrhunderts. Mit ihren noch erkennbaren Befestigungsanlagen und den weithin in die flache Landschaft ausstrahlenden und wirkenden, markanten Bauwerken wie dem aus dem 16. Jahrhundert stammenden Rathaus mit seinem Dachreiter, der klassizistischen Kirche mit ihrem Turm, dem 1912 errichteten Amtsgericht mit seinen hohen Dächern oder dem Wasserturm bietet Krempe eine für die Marsch unverwechselbare Stadtsilhouette, die es als Teil einer Kulturlandschaft zu bewahren gilt.“

Krempe ist einer der Hauptorte der Kremper Marsch, eingebettet in die flache Umgebung der landwirtschaftlich genutzten Elbmarschen. Er war bis ins späte Mittelalter der wichtigste Hafen- und Handelsplatz, bevor ihm mit der Gründung Glückstadt der Rang abgelaufen wurde.

Die nähere Umgebung Krempes wird durch Marschhufensiedlungen geprägt, lange Reihen von bebauten, mittelalterlichen Warften entlang von Kanälen und den sich anschließenden streifenförmigen Fluren (etwa die Reihen Borsflether Wisch – Großwisch - Bahrenfleth, Neuenbrook – Rethwisch, Krempe – Grevenkop - Hohenfelde).“

Das Typische Bauernhaus der Krempermarsch stellt das niedersächsische Fachhallenhaus dar. Im Ortsteil Neuenbrook West reihen sich 13 als Kulturdenkmale eingestufte landwirtschaftliche Gebäude (9 Fachhallenhäuser, 2 Katen sowie eine Scheune und ein Wohnhaus) aneinander, darunter das in das Denkmalsbuch eingetragene Fachhallenhaus Neuenbrook West 33. Die denkmalgeschützte Kirche Neuenbrook dominiert die weite, reliefarme Marschlandschaft vor der Dägelinger Geestinsel.

Neun weitere landwirtschaftliche Kulturdenkmale bestimmen das Ortsbild des Marschhufendorfes Grevenkop, südlich der geplanten Windeignungsfläche. Hervorzugeben ist der in das Denkmalsbuch eingetragene Hof Hauptstraße 17.

Die geplante Windeignungsfläche greift in den Umgebungsschutzbereich des historischen Ortskerns Krempe ein. Es besteht vertiefter denkmalrechtlicher Prüfbedarf, ob die Stadtsilhouette Krempes durch die Planung in ihrem Denkmalwert gefährdet wird. Des Weiteren ist der Umgebungsschutzbereich der geschützten Hofanlagen Hauptstraße 17 in Grevenkop und West 33 in Neuenbrook betroffen. Insbesondere wird der Denkmalwert des Fachhallenhauses West 33 gefährdet, da der kulturlandschaftliche Bezug in diesem Bereich noch nahezu ungestört gegeben ist.

Die von dem vorhandenen Windpark ausgehende Vorbelastung der Orte Neuenbrook und Grevenkop sowie der Kirche Neuenbrook würde sich durch die westliche, großflächige Erweiterung der Windfläche drastisch erhöhen.

Es handelt sich um keine Arrondierung des vorhandenen Windparks Nr. 112. Die Planung führt zu einer erheblichen Riegelwirkung und nachhaltigen Störung des marschtypischen Landschaftsraumes zwischen den Siedlungen Neuenbrook und Grevenkop.

Der Planung stehen denkmalrechtliche Belange entgegen.

Übersichtskarte über die Kulturdenkmale (Krempe/Neuenbrook/Grevenkop)

- K (rot) Kulturdenkmal gem. § 1 (2) DschG
- D (grün) Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, für die Eintragung in das Denkmalsbuch vorgesehen
- D§ (grün) Kulturdenkmal gem. § 5 (2) DschG



Naturschutz

In Verbindung mit den im Osten angrenzenden Windparks Grevenkoop und Neuenbrook würde ein ca. 4,2 Kilometer langer, durchgehender Windpark entstehen und sich ein in Nordost-Richtung verlaufender Riegel herausbilden. In der weit einsehbaren Marsch sind erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung zu erwarten (Kremper Marsch, Ortssilhouette Krempe, Lage innerhalb einer „Historischen Kulturlandschaft“ nach Landschaftsrahmenplan IV).

In der derzeitigen Abgrenzung wird die Fläche 284 daher als nicht geeignet eingestuft.

Straßenbau

keine Bedenken

Ergebnis Abwägung

Die Ausweisung der Fläche Nr. 284 als Eignungsgebiet wird **nicht befürwortet**.

Fläche Nr. 285 (Nr. 5.22 nach KT-Beschluss 2011), Gemeinde Poyenberg

1. Anhörungsverfahren

Die Fläche Nr. 285 wurde im 1. Anhörungsverfahren als **möglicherweise geeignet** bewertet.

Die Landesplanung wurde damit aufgefordert, die Kriterien für eine Ausweisung zu überprüfen. Die Begründungen für die erforderliche Überprüfung waren u. a.

- Naturpark Aukrug, teilw. Rohstoff-Vorbehaltsgebiet, Fläche ragt dreiseitig in den Kreis Rendsburg-Eckernförde hinein, Abstand Siedlung
- Archäologisches Denkmal Kreis RD, Rohstoffabbau,
- teilweise Nebenverbundachse Biotopverbundsystem, Brutplatz Weißstorch, Nahrungsgebiet

2. Anhörungsverfahren

Nach Abwägung der Landesplanung erfüllt die Fläche alle harten Abstands- und Ausschlusskriterien, liegt allerdings im Naturpark Aukrug. Gemäß Landesentwicklungsplan handelt es sich hierbei um ein Ausschlussgebiet mit Möglichkeit der Feinsteuerung auf der Regionalplanebene.

Nach Prüfung der Landesplanung werden aufgrund der Randlage der Fläche innerhalb des Naturparks die Ziele gemäß Naturparkerklärung nicht beeinträchtigt. Die Fläche ist nicht durch Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes geprägt und hält ausreichende Abstände zu den sich in der Umgebung anschließenden Schutzgebieten und Schwerpunktbereichen ein. Eine Ausweitung der Fläche im nördlichen Teil auf die Gemeinden Grauel und Meezen, orientiert an den einzuhaltenden Abständen zur Bebauung, wird raumordnerisch für sinnvoll gehalten.

Die Fläche liegt zur Hälfte innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und grenzt direkt an ein in der Gemeinde Grauel befindliches Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an. Ein Widerspruch zwischen Windenergienutzung und den Grundsätzen des Landesentwicklungsplan für Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung wird nicht gesehen. Windkraftanlagen stellen keine irreversible Nutzung dar und schließen eine spätere Rohstoffgewinnung nicht aus.

Fachliche Stellungnahme des Kreises

Raumordnung

In der raumordnerischen Gesamtbetrachtung stehen aus Sicht des Kreises der Ausweisung keine Belange entgegen.

Denkmalschutz

Die Stellungnahme des archäologischen Landesamtes für Denkmalpflege ist zu beachten.

Naturschutz

Wie bereits in Zif. 5.8.4 des Regionalplanentwurfs beschrieben, besteht für die Fläche ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt. Demnach ist ein vertiefender artenschutzfachlicher Prüfbedarf angezeigt, der insbesondere für lokale Fledermausvorkommen und Großvogelarten (hier: Weißstorch) gilt.

Der Nordteil der Eignungsfläche liegt innerhalb einer Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Buckener Au mit Nebenflächen). Diesem Umstand wäre nach den Aussagen des Landschaftsrahmenplans in Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein notwendiges Gewicht beizumessen. Zumindest ist sicher zu stellen, dass mögliche Renaturierungsmaßnahmen an der Buckener Au und den erforderlichen Nebenflächen nicht durch die Standorte potentieller WKA behindert werden.

In ca. 1.000 m Süd befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet 1923-401 „Schierenwald“. Im Rahmen einer Vorprüfung ist zu klären, ob die Erhaltungsziele des EGV trängert bzw. beeinträchtigt werden.

Eine abschließende Eignungsbewertung kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erfolgen, da hierzu die Prüfergebnisse zum Artenschutz nicht vorliegen.

Straßenbau

Die Fläche ist nur über ein Wirtschaftswegenetz zu erreichen. Die Ausbauarbeiten lassen insbesondere wegen der wegebegleitenden Knicks oft keinen Großraum- und Schwerverkehr zu. Der Nutzung zur Erschließung des Windeignungsgebietes kann nur eingeschränkt befürwortet werden.

Aufgrund der Einschränkungen wäre mindestens ein Erschließungskonzept für den Straßenverkehr zu fordern, in den An- und Abfahrtwege, Lasten, zu erwartende Beanspruchungen und folgende Schäden sowie Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Beanspruchungen und Schäden dargestellt sind.

Ergebnis Abwägung

Die Ausweisung der Fläche Nr. 285 als Eignungsgebiet wird **befürwortet**.